



SBB Pensionierte
Sektion Basel

Geschäftsreglement

PV-Sektion Basel (PV-Basel)

Ausführungsbestimmungen zu den übergeordneten Statuten und Reglementen des SEV und des UV PV

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 - Bestand, Sitz und Aufgaben des PV Basel, sowie Datenschutz	3
Artikel 2 - Mitgliedschaft	3-4
Artikel 3 - Mitgliederbeiträge.....	4
Artikel 4 - Mitgliederrechte.....	5
Artikel 5 - Organisation des PV Basel.....	5
Artikel 6 - Mitgliederversammlung	5-6
Artikel 7 - Sektionsvorstand (Vorstand)	6-7
Artikel 8 - Geschäftsprüfungskommission (GPK).....	7
Artikel 9 - Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen	8
Artikel 10 - Haftung	8
Artikel 11 - Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Artikel 12 - Beschlussfassung, Genehmigung, Inkraftsetzung	8

Auf Antrag des Sektionsvorstandes erlässt die Mitgliederversammlung des PV-Basel ein Geschäftsreglement folgenden Inhalts

Artikel 1 - Bestand, Sitz und Aufgaben des PV-Basel, sowie Datenschutz

1.1 Bestand

Als Teilorganisation der SEV-Gewerkschaft des Verkehrspersonals sowie des Unterverbandes PV (UV PV) besteht die PV-Sektion Basel (PV-Basel).

1.2 Sitz

Der PV-Basel ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB); er hat seinen Sitz in Basel.

1.3 Aufgaben und Ziele

Der PV-Basel erfüllt die in Art. 19.1 der Statuten SEV und in Art. 9 des Geschäftsreglementes des UV PV genannten Aufgaben. In diesem Rahmen setzt er sich für die Interessen der älteren Menschen generell und jene der PV-Mitglieder im Besonderen ein. Er sorgt für die Pflege von Kollegialität und Geselligkeit.

1.4 Datenschutz

Die Sektion PV-Basel untersteht dem SEV-Reglement 2.3 über den Datenschutz im SEV in der jeweils gültigen Fassung und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Verstösse gegen den Datenschutz meldet die Sektion umgehend der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater des SEV.

Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement über den Datenschutz im SEV sind gemäss Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 3.4) von der Sektion selbst zu tragen.

Artikel 2 - Mitgliedschaft

2.1 Aufnahmeberechtigte / Aufnahme

Gestützt auf Art. 5 des «Reglements über die Mitgliederzuteilung beim SEV» können in den PV aufgenommen werden:

- SEV-Mitglieder beim Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand. Wird der Übertritt in den PV (welcher automatisch erfolgt), nicht gewünscht, findet Art. 6.1 der Statuten SEV Anwendung.
- Witwen und Witwer verstorbener SEV-Mitglieder bzw. überlebende Partner: innen in eingetragenen Partnerschaften und im Konkubinat lebender Personen; Einzelheiten über die Aufnahme sind in Art. 2.3 geregelt.
- Bezügerinnen und Bezüger von Renten der Pensionskasse SBB und der Pensionskasse SEV.
- Pensionierte SBB-Mitarbeitende, welche eine SUVA-Rente beziehen.
- Weitere Personen gemäss Art. 2.3 der Statuten SEV

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.2 Zuteilung

Die Mitglieder werden aufgrund ihres Wohnortes einer PV-Sektion zugeteilt. Auf Wunsch des Mitglieds ist die Zuteilung zu einer anderen Sektion möglich. Die betroffenen Sektionen regeln die Einzelheiten unter sich.

2.3 Hinschied eines Mitglieds

Beim Tod eines verheirateten Mitglieds kann dessen Witwe bzw. der Witwer Mitglied des PV werden. Um die rechtlichen Belange zu erfüllen, erhalten sie ein Beitrittsformular und bestätigen darauf den Beitritt zum SEV respektive den Verzicht mit ihrer Unterschrift. Die Sektionen klären den Übertritt innerhalb von 120 Tagen ab. Dieses Vorgehen gilt auch für Partner und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft sowie im Konkubinat wohnenden Personen.

2.4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt bzw. der Ausschluss eines Mitglieds richtet sich nach Art. 6 und 7 der Statuten SEV.

Artikel 3 - Mitgliederbeiträge

3.1 Erhebung und Festsetzung der Beiträge

3.1.1 Zur Deckung der laufenden finanziellen Bedürfnisse erhebt der PV-Basel einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

3.1.2 Die Mitglieder des PV-Basel haben zudem einen von der DV des UV PV festgesetzten Unterverbandsbeitrag sowie einen Grundbeitrag der Gesamtgewerkschaft SEV (gemäss Beitragsreglement SEV) zu entrichten.

3.2 Abstufung der Beiträge

Es gilt die folgende Abstufung der Beiträge gemäss Art. 3.1

	SEV	UV PV	Sektion
PV-Mitglieder	1/2	1/1	1/1
Wenn das Einkommen des Mitgliedes, unter dem vom Vorstand SEV festgesetzten Betrag liegt, bezahlt dieses	1/4	1/2	1/2
Witwen und Witwer ehemaliger SEV-Mitglieder sowie hinterbliebene Partner/Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft sowie in Konkubinat lebender Personen bezahlen	1/4	1/2	1/2
Wenn deren Einkommen, unter dem vom Vorstand SEV festgesetzten Betrag liegt, bezahlen diese	1/8	1/4	1/4

Mitglieder sind ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 90. Altersjahr vollenden, beitragsfrei.

Für die Beitragsbefreiung von pflegebedürftigen Mitgliedern in Heimen ist mit dem Zentralsekretariat des SEV Kontakt aufzunehmen.

3.3 Inkasso der Beiträge

Der Gesamtbeitrag wird von der Rente abgezogen und dem SEV überwiesen. Dieser rechnet mit dem Unterverband und den Sektionen ab. Wenn ein Abzug von der Rente nicht möglich ist, besorgt die zuständige Sektion das Inkasso.

Das Inkasso kann gegen Entgelt dem Zentralsekretariat übertragen werden.

Artikel 4 - Mitgliederrechte

Nebst dem Abstimmungsrecht und dem aktiven und passiven Wahlrecht stehen den Mitgliedern des PV-Basel in der Sektion die folgenden Rechte zu:

4.1 Referendum

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des PV-Basel – ausgenommen Wahlen – unterliegen dem fakultativen Referendum.

Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert zwei Monaten nach Beschlussfassung – von zehn Prozent der Mitglieder des PV-Basel unterschriftlich unterstützt wird.

Näheres ist in Art. 18 des Reglements über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV geregelt.

4.2 Urabstimmung

Die Urabstimmung ist in Art. 19 des Reglements über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV geregelt.

4.3 Teilnahme an den Delegiertenversammlungen des UV PV und am SEV-Kongress.

Der PV-Basel kann – nach einem durch den Zentralvorstand (ZV) des UV PV festgelegten Schlüssel – eine Anzahl Delegierte an die DV und an den SEV-Kongress entsenden.

Vgl. Art. 6.4 in Verbindung mit Anhang 4 des Geschäftsreglementes des UV PV.

Artikel 5 - Organisation des PV-Basel

Im Sinne von Art. 20 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV besteht der PV-Basel aus folgenden Behörden:

- der Mitgliederversammlung
- dem Sektionsvorstand

Als Kontrollstelle amtet eine Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Artikel 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PV-Basel.

6.1 Durchführung

Sie findet ordentlicherweise wenigstens zwei Mal pro Jahr statt (Hauptversammlung und Herbstversammlung). Jede Mitgliederversammlung hat dieselben Kompetenzen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen

- auf Anordnung des Sektionsvorstandes
- auf unterschriftliches Verlangen von fünf Prozent der Mitglieder des PV-Basel.

6.2 Ankündigung

Die Mitgliederversammlung, die zur Beschlussfassung traktandierten Geschäfte sowie vorgesehene Wahlen sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung in der Verbandspresse oder mit Einladung und auf der Homepage anzukündigen.

6.3 Anträge

Anträge sind drei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; massgebend ist das Datum des Poststempels bzw. das Mail-Versanddatum. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich erklären. Wird die Dringlichkeit verneint, erfolgt die Behandlung des Geschäftes erst an der folgenden Mitgliederversammlung.

6.4 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung erfüllt die in Art. 22 des Reglements über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV aufgelisteten Aufgaben, insbesondere

- Behandlung von Geschäften, die ihr vom Sektionsvorstand unterbreitet werden
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Aufstellung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr
- Festsetzung des Sektionsbeitrages
- Wahl von
 - Sektionspräsident/Sektionspräsidentin
 - übrigen Mitgliedern des Vorstandes
 - Geschäftsprüfungskommission (GPK)
 - Delegierten an Delegiertenversammlung des UV PV und Kongress
- Genehmigung und Änderung des Geschäftsreglements der Sektion
- Einreichung von Anträgen an Delegiertenversammlung des UV PV und Kongress

6.5 Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen (s. Geschäftsreglement SEV, Art. 8)

- Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der stimmenden Mitglieder.
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher genügt das relative Mehr der Wählenden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum. (s. Art. 4.1).

6.6 Teilnahme von Lebenspartner/Lebenspartnerinnen

Lebenspartner/Lebenspartnerinnen von Mitgliedern können an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des PV-Basel teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Von ihnen kann ein Lokalbeitrag erhoben werden.

Artikel 7 - Sektionsvorstand (Vorstand)

Der Vorstand vertritt den PV-Basel gegen aussen.

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
- dem Kassier bzw. der Kassierin
- dem Sekretär bzw. der Sekretärin
- sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Gesamtzahl der Mitglieder muss sich nach den Anforderungen eines geordneten Vereinsbetriebes richten.

Die Aufgabenverteilung erfolgt durch den Vorstand und wird im Anhang 1 zu diesem Reglement festgehalten.

7.2 Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident bzw. die Präsidentin muss separat, die übrigen Vorstandsmitglieder können in Globo gewählt werden.

7.3 Sitzungen

Der Vorstand tritt zusammen so oft es die Geschäfte erfordern. Auch ausserhalb der Sitzungen stellt er den Informationsfluss unter seinen Mitgliedern sicher.

7.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand

- entscheidet über alle Sektionsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- ist für Vereinsausgaben für nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem jährlichen Totalbetrag von CHF 1'000.00 ermächtigt.
- ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 19 der Statuten SEV. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident bzw. die Präsidentin, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Kassier bzw. die Kassierin, jeweils zu zweien.

7.5 Entschädigung

Die Entschädigung an den Gesamtvorstand wird im Rahmen des jährlichen Budgets von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Verteilung beschliesst der Vorstand. Den Beschluss hält er im Spesen-/Vergütungsreglement, Anhang 2, zu diesem Reglement fest.

Artikel 8 - Geschäftsprüfungskommission (GPK)

8.1 Zusammensetzung und Wahlen

Die GPK des PV-Basel besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; eine Wiederwahl für noch einmal vier Jahre ist möglich. Die Wahl kann in Globo erfolgen.

Das amtsälteste Mitglied der GPK übernimmt jeweils für ein Jahr die Funktion als Präsident bzw. als Präsidentin. Nach Ablauf eines Jahres wechselt das Präsidium, indem das nächstamtsälteste Mitglied der GPK nachrückt.

Nach vierjährigem Durchgang beginnt der Turnus wieder mit dem amtsältesten Mitglied.

8.2 Aufgaben

Die GPK kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes.

Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung; sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

Ihr obliegt auch die Durchführung einer Urabstimmung in der Sektion.

Artikel 9 - Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Abstimmungen über mehrere Anträge gilt Folgendes:

- Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, gibt der Präsident bzw. die Präsidentin vor der Abstimmung bekannt, wie über die Anträge abgestimmt werden soll. Werden zum vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren anders lautende Anträge gestellt, lässt der Präsident bzw. die Präsidentin sofort darüber abstimmen.
- Stehen sich bei einer Abstimmung ein Antrag des Vorstandes und ein anderer gegenüber, wird zuerst über den Antrag des Vorstandes abgestimmt.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in Art. 8 des Geschäftsreglementes SEV verwiesen.

Artikel 10 - Haftung

Die Rechtshandlungen des PV-Basel verpflichten weder die Gesamtgewerkschaft SEV noch den UV PV. Für die Rechtshandlungen der Gesamtgewerkschaft SEV und des UV PV hat der PV-Basel nicht einzustehen. Der PV-Basel haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenso ist die persönliche Haftung der Vertreter bzw. Vertreterinnen des PV-Basel in den verschiedenen Gremien des SEV, des UV PV und der Sektion ausgeschlossen.

Artikel 11 - Schluss- und Übergangsbestimmungen

Wenn im vorliegenden Geschäftsreglement nichts anderes vorgesehen ist, gelten insbesondere die Bestimmungen des ZGB, der Statuten und Reglemente des SEV und des UV PV.

Artikel 12 - Beschlussfassung, Genehmigung, Inkraftsetzung

Das vorliegende, an das SEV-Datenschutzreglement, der Statuten SEV (Kongressbeschlüsse) sowie an das revidierte GR des UV PV vom 01.01.2023 angepasste GR des PV-Basel, wurde an der Herbstversammlung vom 25.10.2023 genehmigt. Es tritt, vorbehältlich eines Referendums, rückwirkend per 01.09.2023 in Kraft.

Für den UV SEV, Sektion PV Basel

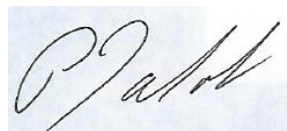
25.10.2023

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Walter Merz



Peter Jakob

Anhänge (in ihrer jeweils vom Vorstand bereinigten Fassung)

- 1: Aufgabenverteilung
- 2: Spesen-/Vergütungsreglement